

Bundessozialgericht Im Namen des Volkes

Az.: 7 RAr 6/69

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
13. Nov. 1969

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen:
.....

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 13. November 1969 durch

Senatspräsident	S c h m i t t
	- Vorsitzender-,
Bundesrichter	Dr. K l ä ß ,
Bundesrichter	Dr. H e u ß n e r ,
Bundessozialrichter	Dr. E b e r l e und
Bundessozialrichter	K r i e g

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Baye-
rischen Landessozialgerichts vom 9. Oktober 1968
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen
Kosten auch des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die 1948 geborene Klägerin ist infolge einer 1952 erlittenen Kinderlähmung durch Lähmungserscheinungen an beiden Beinen, besonders am linken Bein, körperlich behindert. Vor ihrer Schulentlassung ersuchte das Staatliche Gesundheitsamt Stadtsteinach das Arbeitsamt Bayreuth, für die Ausbildung der Klägerin, die bereits durch die Berufsberatung in der Schule begutachtet worden sei, als Schneiderin in der Orthopädischen Klinik in Altdorf (Wichernhaus) das Weitere zu veranlassen. Am 1. Juli 1963 beantragte der Vater der Klägerin - auf Veranlassung des Landratsamts Stadtsteinach - beim Arbeitsamt Bayreuth, die anfallenden Kosten der vorgesehenen Schul- und Berufsausbildung im Wichernhaus gemäß § 39 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) zu übernehmen.

Das Arbeitsamt Bayreuth hatte laut "Beratungsergebnis und Eingliederungsvorschlag" vom 4. Juli 1963 in Auswertung eines Gutachtens des für die Arbeitsverwaltung tätigen Diplom-Psychologen G. und unter Berücksichtigung des Berufswunsches die Ausbildung der Klägerin zur Damenschneiderin oder Wäscheschneiderin vorgeschlagen. Es empfahl der Sozialhilfeverwaltung, die Eingliederung der Klägerin in das Erwerbsleben durch die Sonderausbildung im Wichernhaus in Altdorf zu ermöglichen. Mit Bescheid vom 15. Juli 1963 teilte das Arbeitsamt dem Vater der Klägerin mit, daß eine Berufsausbildungsbeihilfe aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit (BA) für die Klägerin nicht gewährt werden könne, weil bei Unterbringung Jugendlicher in einem Heim nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) die Sozialhilfeverwaltung zuständig sei. Daraufhin übernahm der Bezirk Oberfranken - Sozialhilfeverwaltung - laut Bescheid vom 23. August 1963 die Ausbildung der Klägerin zur Schneiderin im Wichernhaus gemäß § 44 BSHG als vorläufige Hilfeleistung. Die Kostenübernahme erfolgte jedoch mit dem



- 3 -

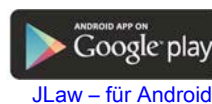
ausdrücklichen Vorbehalt, daß der Vater der Klägerin den Anspruch gegen das Arbeitsamt im Rechtsweg weiterverfolge. Ein Abdruck dieses Schreibens ging an das Arbeitsamt Bayreuth mit dem Ersuchen, die Kosten nach § 39 AVAVG zu übernehmen und mit der Erklärung, daß die Ansprüche nach dem AVAVG gemäß § 90 BSHG übergeleitet würden. Der Widerspruch der Klägerin, die am 2. September 1963 die Ausbildung im Wichernhaus begonnen hatte, wurde durch Widerspruchsbescheid des Arbeitsamts Bayreuth vom 21. November 1963 zurückgewiesen.

Dagegen hat die Klägerin, gesetzlich vertreten durch ihren Vater, der für die dreijährige Berufsausbildung monatlich DM 60,-- an die Sozialhilfeverwaltung abzuführen hatte, Klage erhoben mit dem Antrag, die ablehnenden Bescheide der Beklagten aufzuheben.

Das Sozialgericht (SG) Bayreuth hat, nachdem es den Bezirk Oberfranken - Sozialhilfeverwaltung - gemäß § 75 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) beigeladen hatte, den Verwaltungsakt des Arbeitsamts Bayreuth vom 15. Juli 1963 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 21. November 1963 aufgehoben (Urteil vom 2. Dezember 1964). Die Klägerin - so hat das SG ausgeführt - sei Berufsanwärterin im Sinne des § 39 Abs. 3 AVAVG gewesen; deswegen sei die Ablehnung der beantragten Berufsförderungsmaßnahme durch die Beklagte insofern nicht ermessensgerecht, als sie die Klägerin an den Träger der Sozialhilfe verwiesen habe. Der ablehnende Verwaltungsakt sei daher aufzuheben gewesen. Die hiergegen eingelegte Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) zurückgewiesen (Urteil vom 9. Oktober 1968). Nach seiner Auffassung ist die Klägerin Berufsanwärterin im Sinne des AVAVG. Infolge ihrer Körperbehinderung (Lähmung der Beine) sei ihre Eingliederung in das Arbeitsleben und die Ausbildung für einen Beruf erschwert, weshalb für sie besondere Berufsförderungsmaßnahmen im Sinne des § 39 Abs. 3 AVAVG notwendig seien. Diese gebotene Berufsförderung habe die Beklagte als Pflichtleistung nach § 39 Abs. 4 AVAVG zu bewirken, wobei ihre Verpflichtung derjenigen des Sozialhilfeträgers aus § 39 BSHG vorgehe.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Aus den vom LSG beigezogenen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Akten des Bezirks Oberfranken - Sozialhilfeverwaltung - ergibt sich, daß die Klägerin im September 1966 ihre Lehrzeit im Wichernhaus in Altdorf beendet und die Gesellenprüfung im Damenschneiderhandwerk abgelegt hat sowie, daß sie vom 15. Oktober 1966 an einen Arbeitsplatz in einem Betrieb der freien Wirtschaft angetreten hat.

Die Beklagte hat Revision eingelegt und beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und des Urteils des SG vom 2. Dezember 1964 die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Zur Begründung macht die Beklagte zunächst geltend, daß der Klägerin schon die Aktivlegitimation fehle, da ihr etwaiger Anspruch auf Übernahme der Ausbildungskosten seitens der Beklagten durch das Überleitungsschreiben der beigeordneten Sozialhilfeverwaltung am 23. September 1963 gemäß § 90 BSHG auf diese übergegangen sei. Der Sozialhilfeträger könne sich dieser Rechtsverfolgung auch nicht durch eine entsprechende Auflage an den Hilfsbedürftigen entziehen, da § 44 BSHG ihn selbst unbedingt zur vorläufigen Kostentragung verpflichte. Zur Sache selbst führt die Beklagte im wesentlichen aus: Ihre Pflicht zur Kostentragung beschränke sich gemäß § 39 Abs. 3 AVAVG bei Berufsanwärtern auf Maßnahmen, die den Ausbildungswilligen an ein marktübliches Aushildungsverhältnis herzuführen. Bei der Klägerin dagegen sei nur eine heimgelundene Ausbildung in Betracht gekommen, weil durch ihre körperliche Behinderung die Fähigkeit, eine Ausbildung unter den Bedingungen des allgemeinen Ausbildungsstellenmarktes zu durch-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

5 -

- 5 -

laufen, dauernd aufgehoben war. Folglich sei die Klägerin nicht Berufsanwärterin im Sinne des AVAVG gewesen. Überdies sei sie auch nicht vermittlungsfähig gewesen.

Die Klägerin ist im Revisionsverfahren nicht vertreten und hat Erklärungen nicht abgegeben.

Der Beigeladene beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das Urteil des LSG für zutreffend. Prozeßrechtlich sei die Klägerin aktivlegitimiert gewesen, weil der Sozialhilfeträger die Kosten für die Ausbildung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt übernommen habe, daß die Klägerin ihren Anspruch gegen die Arbeitsverwaltung im Rechtsweg weiterverfolge. Daß trotz eines vorläufigen Eintretens des Sozialhilfeträgers ein Rechtsschutzbedürfnis des Hilfeempfängers bestehe, habe das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 27. April 1966 (FEVS 14, 9) schon anerkannt. Eine Überleitung dieses Anspruchs berühre nicht den Grundanspruch. Sachlich-rechtlich sei davon auszugehen, daß es zur Begründung einer Leistungspflicht der Beklagten ausreiche, wenn bei der Klägerin die Fähigkeit, irgendeine Arbeit auf dem Arbeitsmarkt auszuüben, vorhanden sei. Dieser Grundsatz müsse bereits für eine Berufsanwärterin gelten.

II

Die Revision der Beklagten ist zulässig und statthaft. Sie kann aber nicht zum Erfolg führen.

Was zunächst die prozessuale Seite des Rechtsstreits anbelangt, so sind Rechtsschutzbedürfnis und Aktivlegitimation der Klägerin für die vorliegende Klage, die eine reine Aufhebungsklage (§ 54 Abs. 1 SGG) darstellt, zu bejahen. Da die Beklagte durch ihre ablehnenden, an die Klägerin gerichteten Bescheide den erhobenen Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe verneint hatte, sind Klägerin und Beklagte im Sinne der Sachzuständigkeit die aktiven und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



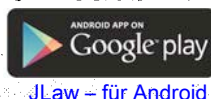
[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

passiven Subjekte des streitigen materiellen Rechtsverhältnisses (vgl. hierzu BSG 6, 282). Sonach bleibt für die Entscheidung des Senats ohne Belang, ob der Beigeladene einen Anspruch der Klägerin auf Maßnahmen der Ausbildungs- und Berufsförderung oder aber auf Kostenerstattung auf sich übergeleitet hat. Beschwerft ist durch die ablehnenden Bescheide in jedem Fall die Klägerin.

Materiell-rechtlich finden für die vorliegende Streitsache dieselben Vorschriften Anwendung, die der Senat in der am gleichen Tage verhandelten und entschiedenen Revision 7 RAR 42/68 (Niedersachsen ./ BA) zur Urteilsgrundlage gemacht hat, nämlich §§ 39 und 46 AVAVG. Auf die Ausführungen in diesem Urteil wird insoweit Bezug genommen.

Ausgehend von den unangegriffenen und daher bindenden (§ 163 SGG) Feststellungen des LSG wurde für die Klägerin am 2. September 1963 nach Beratung und auf Eingliederungsvorschlag von Dienststellen der Beklagten hin ein Lehrverhältnis als Damenschneiderin im Wichernhaus zu Altdorf begründet, das sie mit Erfolg durchgeführt und am 27. September 1966 mit der Gesellenprüfung beendet hat. Vom 15. Oktober 1966 an war die Klägerin dann auf Arbeitsplätzen in der freien Wirtschaft beschäftigt. Jedenfalls hat die Klägerin für die Dauer ihrer Lehrzeit (September 1963 bis September 1966) die vom Senat als entscheidend für die Arbeits- und Berufsförderung nach dem AVAVG bewertete Voraussetzung (vgl. BSG SozR Nr. 2 zu § 39 AVAVG) erfüllt: Sie hat sich Ausbildungs- und Förderungsmaßnahmen unterzogen, die mit Aussicht auf Erfolg dahin zielten, sie für den Eintritt in das Erwerbsleben (allgemeiner Arbeitsmarkt) zu befähigen. Folglich ist die Klägerin Berufsanwärterin im Sinne der §§ 39 und 46 AVAVG. Das entspricht überdies den in den Vorschriften des Verwaltungsrates der beklagten Bundesanstalt vom 27. März 1958 (BABl 1958, 609) zur Durchführung von Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung behinderter Personen enthaltenen Grundsätzen (vgl. dort Abschnitt I bis III). Da die Beklagte über die beabsichtigte (geplante)



- 7 -

Berufsausbildung durch die vorangegangene Mitwirkung ihrer Dienststellen unterrichtet war, ist sie nicht etwa bewußt oder gewollt bei den Maßnahmen der Rehabilitation ausgeschaltet worden. Das Unvermögen der Klägerin und ihrer unterhaltspflichtigen Angehörigen, die Kosten der während ihrer Lehrzeit anfallenden Ausbildungs- und Förderungsmaßnahmen selbst zu tragen, ergibt sich bedenkenfrei aus der Tatsache, daß der Träger der Sozialhilfe nach Prüfung und Bejahung der Bedürftigkeit jene Kosten - jedenfalls zum weitüberwiegenden Teil - übernommen hat.

Nach alledem gelangt der Senat zu der Entscheidung, daß die Beklagte die notwendigen Kosten für die Berufsausbildung der körperbehinderten Klägerin während ihrer Lehrzeit vom 2. September 1963 bis zum 27. September 1966 als Pflichtleistung nach §§ 39 und 46 AVAVG zu tragen hat.

Dieser gesetzlichen Verpflichtung steht nicht entgegen, daß die körperbehinderte Jugendliche für jene Zeitdauer zum Zwecke ihrer Ausbildung für den späteren Eintritt in das Erwerbsleben in einer Anstalt - hier dem Wichernhaus - untergebracht war. Die Vorschriften der §§ 39 und 46 AVAVG setzen nicht voraus, daß, die Ausbildung eines Berufsanwärters auf marktüblichen Ausbildungsplätzen geschieht. Sie enthalten andererseits auch nicht Begriff und Tatbestand einer Anstalts- oder Heimausbildung. § 46 Abs. 2 AVAVG bestimmt aber ausdrücklich, daß für Berufsanwärter ua § 39 Abs. 2 AVAVG entsprechend gilt. Dessen Grundsatz, daß die Bundesanstalt die besonderen Verhältnisse von Personen gebührend zu berücksichtigen hat, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, ist folglich so anzuwenden, daß auch durch Ausbildung in einer geschlossenen Anstalt die gesetzlichen Voraussetzungen für Beihilfen erfüllt werden. Der Verwaltungsrat der Beklagten konnte und kann das Gesetz nicht durch Verwaltungsvorschriften (hier: Richtlinien für die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen idF vom 9. März 1956 - BABI 1957 S. 276 ff -) dahin einengen, daß eine Ausbildungs- und Berufsförderung bei Anstaltsunterbringung entfällt. Dafür, daß eine solche Tendenz zum

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Ausschluß einer Arbeits- und Berufsförderung Behinderter bei Anstalts- oder Heimunterbringung auch für die Zukunft vom Gesetzgeber abgelehnt wird, ist bemerkenswert, daß eine inhaltsgleiche Bestimmung im Entwurf eines Arbeitsförderungsgesetzes (damals: § 36 Abs. 2 AFG-Entwurf=Bundestags-Drucks. V/1410) bereits bei den Ausschlußberatungen gestrichen wurde und in die geltende Fassung des neuen AFG (jetzt: § 57 AFG vom 25.Juni 1969 - BGBl I, 582 ff-) nicht aufgenommen worden ist.

Der Bescheid der Beklagten vom 15. Juli 1963 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 21. November 1963 ist daher nicht gerechtfertigt. Zutreffend hat ihn das SG antragsgemäß durch Urteil vom 2. Dezember 1964 aufgehoben, und zu Recht hat das LSG diese Entscheidung bestätigt, indem es die Berufung der Beklagten zurückgewiesen hat (Urteil vom 9. Oktober 1968).

Die Revision der Beklagten ist als unbegründet ebenfalls zurückzuweisen. Die Beklagte wird in richtiger Ausübung ihres Ermessens nunmehr der Klägerin einen neuen Bescheid zu erteilen haben, wobei sie die Rechtsauffassung des Senats zu beachten hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)